

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 9. Juli 1970

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P.

Nr.

31

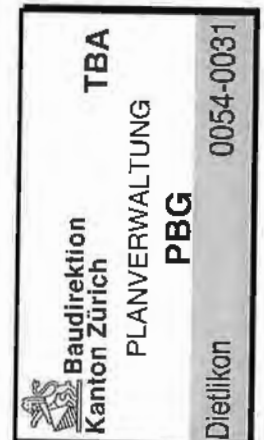
3358. Baulinien (Aufhebung und Neufestsetzung). Am 22. Januar 1970 ersuchte der Gemeinderat Dietlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Januar 1969 betreffend die Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Schwerzelbodenstrasse III. Kl. Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 17. Januar 1969 und die schriftliche Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer am 16. Januar 1969. Gegen diese Vorlage sind beim Bezirksrat Bülach zwei Rekurse eingereicht worden. Mit Beschluss vom 8. Mai 1969 hat der Bezirksrat Bülach die Rekurse gutgeheissen. Hierauf gelangten der Gemeinderat Dietlikon und die Baugenossenschaft Dietlikon-Brüttisellen mit Eingaben vom 13. bzw. 16. Juni 1969 rechtzeitig an den Regierungsrat und ersuchten um Aufhebung des Rekursentscheidendes des Bezirksrates. Mit Beschluss Nr. 4818 vom 30. Oktober 1969 hat der Regierungsrat den Entscheid des Bezirksrates Bülach aufgehoben und den Beschluss des Gemeinderates Dietlikon vom 7. Januar 1969 bestätigt. Somit sind gegen diese Vorlage keine Rekurse mehr hängig.

Dietlikon

Die Schwerzelbodenstrasse III. Kl. ist eine ausgesprochene Quartiersammelstrasse. Das südlich der Riedenerstrasse II. Kl. Nr. 5 liegende, bestehende Teilstück erschliesst das Gebiet Schützenacker und Schwerzelboden. Auf dem Teilstück von der Riedenerstrasse II. Kl. Nr. 5 bis 50 m südlich der Fuchshaldenstrasse III. Kl. werden die bestehenden, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2963/1964 genehmigten und nur einen Abstand von 22 m aufweisenden Baulinien durch die neuen Baulinien ersetzt.

Das neu projektierte Strassenstück nördlich der Riedenerstrasse II. Kl. Nr. 5 erschliesst das Gebiet Scheibenbühl und Bromacker. Die Baulinien sollen nun von der Einmündung in die Loorenstrasse III. Kl. bis 50 m südlich der Fuchshaldenstrasse III. Kl. einheitlich festgesetzt werden. Der Baulinienabstand von 24 m entspricht der Bedeutung dieser Strasse und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 7,5 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 5,5 m bis 6,5 m. Bei den Einmündungen der Fuchshaldenstrasse III. Kl. und der Fadaackerstrasse III. Kl. schliesst die örtliche Baulinie der Schwerzelbodenstrasse III. Kl. an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2963/1964 genehmigten Baulinien an. Bei der Einmündung der Schwerzelbodenstrasse III. Kl. in die Riedenerstrasse II. Kl. Nr. 5 schliessen die neuen Baulinien beidseitig an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 788/1964 genehmigte Baulinie an. Durch die Anschlüsse der neuen Baulinien der Schwerzelbodenstrasse III. Kl. an die nordwestliche Baulinie der Riedenerstrasse II. Kl. Nr. 5 bzw. an die südliche Baulinie der Loorenstrasse III. Kl. werden die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 788/1964 bzw. 2692/1965 genehmigten Baulinien auf einer Länge von 40 m bzw. 46 m geöffnet.

Auf die Festsetzung einer Nivcaulinie kann verzichtet werden, da das Niveau beim Ausbau des Teilstücks der



Schwerzelbodenstrasse III. Kl. (Verbindung Riedenerstrasse II. Kl. Nr. 5 bis Loorenstrasse III. Kl.) keine Änderung erfährt.

Der Genehmigung der Baulinienvorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietlikon vom 7. Januar 1969 betreffend die Aufhebung und die Neufestsetzung von Baulinien an der Schwerzelbodenstrasse III. Kl. von der Fuchshaldenstrasse III. Kl. bis zur Loorenstrasse III. Kl. wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietlikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon unter Rücksendung von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Juli 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:
i. V.

Dr. H. Roggwiler